

STATUTEN

der

Peach Property Group AG

mit Sitz in Zürich
(CHE-101.066.456)

I. FIRMA, DAUER, SITZ, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma

Peach Property Group AG (Peach Property Group Ltd) (Peach Property Group SA)

besteht mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an und die Leitung von in- und ausländischen Unternehmen im Immobilienbereich. Ferner bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen in allen Bereichen des Immobilienwesens im In- und Ausland, die Planung von Finanzierungsgeschäften, soweit diese nicht gesetzlichen Kreditinstituten vorbehalten sind, deren Übernahmen und Durchführungen und die Finanzierungsvermittlung aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland (direkt und indirekt) Liegenschaften erwerben, vermitteln, verwalten, vermieten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann oder die geeignet sind, ihre Entwicklung oder diejenige von Gruppengesellschaften zu fördern.

Die Gesellschaft kann direkt oder indirekt an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse der Gruppengesellschaften liegen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 55'535'334.-- und ist eingeteilt in 55'535'334 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- (Franken einen). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 10'986'008.-- erhöht durch Ausgabe von höchstens 10'986'008 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 1.--, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 986'008 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften gewährt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen;
- b) bis zu einem Betrag von CHF 10'000'000.-- zur Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt wurden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandel- und/oder Optionsrechte kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen bzw. Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft;
- (iv) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (v) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihe zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (vi) ihrer Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (i) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (ii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iv) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, hat der Ausgabepreis der mit den Wandel- und/oder Optionsrechte zu erwerbenden Aktien den Marktbedingungen zu entsprechen und die Ausübungsfrist ist auf höchstens 10 Jahre zu beschränken.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (v) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (vi) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, sind die Anlehensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren und die Ausübungsfrist der Options- und/oder der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anlehensobligationen anzusetzen.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Options- oder Wandelrechte können nach Massgabe des Verwaltungsrats schriftlich oder durch elektronische Mittel (z.B. per E-Mail) ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte, wobei der Verzicht auch durch konkludentes Handeln erfolgen kann.

Artikel 4

Die Aktien werden in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) ausgestaltet. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Aktien verlangen. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden zu.

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen werden die Aktien als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Über Aktien in Form von Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) kann nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifiziert werden, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern (Einzelurkunde/Zertifikate/Globalurkunde).

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie Nationalität (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung der Übertragung von Aktien an einen Erwerber oder Nutzniesser und/oder die Eintragung des neuen Erwerbers kann vom Verwaltungsrat verweigert werden, wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben bzw. - wenn der Erwerber um Eintragung als Nominee ersucht - sich nicht ausdrücklich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält (wirtschaftlich Berechtigte).

Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Der Verwaltungsrat kann ein Eintragungsreglement mit weiterführenden Regelungen erlassen.

Ab dem 15. Tag vor der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Jede Namens- und Adressänderung, Änderung der Nationalität und Wechsel des Wohnsitzes bzw. Sitzes muss der Gesellschaft mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin die bisherigen Angaben massgebend sind.

Der Verwaltungsrat führt im Weiteren ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs und/oder des Wertrechtbuchs an einen Dritten delegieren.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

a) Die Generalversammlung

Artikel 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung);
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 und 33 dieser Statuten;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Falle eines Dekotierungsbeschlusses der Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Dekotierung im Einklang mit den anwendbaren börsenrechtlichen Regularien und Bestimmungen.

Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft ihr zum Entscheid unterbreiten.

Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die zusammen mindestens 5% aller Aktien oder Stimmrechte vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Es können für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.

Artikel 8

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie schriftlich durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% aller Aktien oder Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das entsprechende Gesuch unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und/oder Anträge mit kurzer Begründung mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 26 Abs. 5 dieser Statuten, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Artikel 10

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 11

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden durch die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung mit einfachem Mehr dies so beschliesst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jeder Aktionär hat das Recht, nach Terminabsprache am Sitz der Gesellschaft Einblick in das Protokoll zu nehmen, soweit das Protokoll nicht auf der Webseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich ist.

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen ad interim für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung (Art. 16 Ziffer 12). Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern der Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich den in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigten oder zu neuen Anträgen zulässig.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (inklusive Präsident).

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Artikel 14

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 15

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist im Weiteren unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Statuten berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an andere natürliche Personen (Direktoren, Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichtes;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt sowie Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;

12. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzen;
13. Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche das Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat zuschreibt.

Artikel 17

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder an einer physischen oder mittels elektronischer Mittel durchgeführten Sitzung anwesend sind. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für Beschlüsse, die nach zwingendem Recht öffentlich zu beurkunden sind.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg (schriftlicher Weg auf Papier oder in elektronischer Form mit oder ohne Unterschrift) mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, sofern für wichtige Beschlussfassungen im Organisationsreglement kein höheres Quorum oder Einstimmigkeit vorgesehen wird. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 19

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 20

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens fünfzehn Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, davon höchstens fünf Mandate in Rechtseinheiten, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind.

Die Anzahl der Mandate in anderen, nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf fünfzehn.

Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat.

Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.

c) Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates

Artikel 21

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unter zwei, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder ad interim (Art. 16 Ziffer 12).

Artikel 22

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat, soweit in diesen Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt, keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erstellen und Überprüfung der Vergütungspolitik zu Handen des Verwaltungsrates, Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat;
2. Erstellen und Überprüfung des Vergütungssystems zu Handen des Verwaltungsrates, Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zum Vergütungssystem an den Verwaltungsrat;
3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;
4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeitende ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

d) Die Geschäftsleitung

Artikel 23

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 24

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens drei Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, davon höchstens ein Mandat in einer Rechtseinheit, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind.

Die Anzahl der Mandate in anderen Rechtseinheiten als unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf zehn.

Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat.

Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Die Annahme neuer Mandate bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.

e) Die Revisionsstelle

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für eine einjährige Amtsdauer und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Befähigung und Unabhängigkeit eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Befugnissen und Pflichten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

IV. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

a) Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 26

Die Generalversammlung genehmigt jährlich bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (gemäss Art. 29) und
- b) der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr (gemäss Art. 33 Abs. 1) sowie
- c) der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet (gemäss Art. 33 Abs. 2). Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden.

Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist möglich.

Der Verwaltungsrat legt der auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden, ordentlichen Generalversammlung den Vergütungsbericht zur nicht bindenden, konsultativen Genehmigung vor.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vor oder aber er setzt einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diese(n) der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

b) Vergütung des Verwaltungsrates

Artikel 27

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates dauern von der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 28

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann aus einer funktionsabhängigen fixen Vergütung und variablen Vergütungselementen bestehen, zuzüglich der Beiträge der Gesellschaft an die Sozialversicherungen. Nicht als Vergütung gelten Entschädigungen für nachgewiesene Spesen und Pauschalspesen bis zur steuerlich anerkannten Höhe.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung in Form von Aktien entrichtet wird. Die Anzahl Aktien wird auf der Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der letzten zehn Handelstage im abgelaufenen und der ersten zehn Handelstage im neuen Geschäftsjahr ermittelt. Die auf diesem Weg zugeteilten Aktien sind für eine einjährige Periode ab dem Zuteilungstag gesperrt. Der Verwaltungsrat kann weiter festlegen, dass seine Mitglieder an Options- und Beteiligungsplänen analog Artikel 32 der Statuten beteiligt werden.

Artikel 29

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

c) Vergütung der Geschäftsleitung

Artikel 30

Unbefristete Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen; sind solche Verträge befristet, dürfen sie keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, soweit geschäftsmässig begründet. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Vergütungen nicht übersteigen darf.

Artikel 31

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

- a) einem Basislohn und weiteren erfolgsunabhängigen Elementen, wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Konzerngesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen (zusammen die erfolgsunabhängigen Vergütung) und
- b) einer erfolgsabhängigen Vergütung

zuzüglich der Beiträge der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft (insbesondere Geschäftsfahrzeuge) Nicht als Vergütung gelten Entschädigungen für nachgewiesene Spesen und Pauschalspesen bis zur steuerlich anerkannten Höhe.

Die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind sowohl von der Erreichung von Zielen der Gesellschaft als auch von der Erreichung persönlicher Ziele abhängig. Sie richten sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung fest. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung ist für jedes Geschäftsleitungsmitglied – vorbehaltlich nachfolgender Ausnahme – auf 150% seiner erfolgsunabhängigen Vergütung begrenzt. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat für einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung auch einen höheren Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung beschliessen.

Die Gesamtvergütung berücksichtigt Erfahrung, Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung in Form von Aktien entrichtet wird. Die Anzahl Aktien wird auf der Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der letzten zehn

Handelstage im abgelaufenen und der ersten zehn Handelstage im neuen Geschäftsjahr ermittelt. Die auf diesem Weg zugeteilten Aktien sind für eine einjährige Periode ab dem Zuteilungstag gesperrt.

Artikel 32

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an Options- und Beteiligungsplänen beteiligt werden. Der Options- bzw. Beteiligungsplan wird vom Vergütungsausschuss ausgearbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen. Auf Basis des so beschlossenen Options- bzw. Beteiligungsplans kann der Verwaltungsrat Options- und/oder Wandelrechte an Mitglieder der Geschäftsleitung (Berechtigte) nach freiem Ermessen zuteilen und mit den Berechtigten entsprechende Verträge abschliessen. Der Ausübungszeitpunkt (Vesting) und das Ablaufdatum der zugeteilten Options- bzw. Wandelrechte bestimmen sich nach dem betreffenden Options- bzw. Beteiligungsplan und/oder dem Vertrag mit dem Berechtigten. Options- bzw. Wandelrechte, die nicht spätestens am Tag vor dem Ablaufdatum ausgeübt werden, erlöschen am Ablaufdatum ohne weiteres und entschädigungslos.

Der Wert der Options- bzw. Wandelrechte wird zum Zeitpunkt der Zuteilung anhand eines anerkannten Bewertungsmodells evaluiert und fliesst im Zuteilungsjahr in die Gesamtvergütung des Berechtigten ein.

Artikel 33

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden.

Artikel 34

Die Gesellschaft und deren Konzerngesellschaften sind ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

Artikel 35

Die Gesellschaft kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Kredite und Darlehen pro Person bis zu einem Maximalbetrag von der Hälfte der jeweiligen jährlichen erfolgsunabhängigen Vergütung gewähren.

V. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERTEILUNG UND MITTEILUNGEN

Artikel 36

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung baldmöglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 37

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Artikel 38

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, nach Wahl des Verwaltungsrates schriftlich durch gewöhnlichen Brief, in elektronischer Form, je an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Zürich, 19. Dezember 2003
Revidiert: Zug, 8. Januar 2008
Revidiert: Zug, 7. März 2008
Revidiert: Zug, 23. Dezember 2008
Revidiert: Zug, 24. Juni 2009
Revidiert: Zürich, 18. Juni 2010
Revidiert: Zug, 26. Juli 2010
Revidiert: Zug, 8. Oktober 2010
Totalrevidiert: Zug, 4. November 2010
Revidiert: Zug, 10. November 2010
Revidiert: Bäch, 26. April 2012
Revidiert: Küsnacht, 7. März 2013
Revidiert: Zürich, 17. Mai 2013
Revidiert: Küsnacht, 17. März 2014
Revidiert: Küsnacht, 16. März 2015
Revidiert: Zürich, 8. Mai 2015
Revidiert, Küsnacht, 17. März 2016
Revidiert, Zürich, 27. März 2017
Revidiert, Zürich, 5. April 2017
Revidiert, Zürich, 11. Mai 2017
Revidiert, Zürich, 21. März 2018
Revidiert, Zürich, 15. Mai 2018
Revidiert, Zürich, 18. März 2019
Revidiert, Zürich, 9. Mai 2019
Revidiert, Zürich, 18. März 2020
Revidiert, Zürich, 27. Mai 2020
Revidiert, Zürich, 12. Oktober 2020
Revidiert, Zürich, 11. November 2020
Revidiert, Zürich, 17. März 2021
Revidiert, Zürich, 27. Mai 2021
Revidiert, Zürich, 19. August 2021
Revidiert, Zürich, 16. März 2022
Revidiert, Zürich, 20. Mai 2022
Revidiert, Zürich, 24. April 2023
Revidiert, Zürich, 24. Mai 2023
Revidiert, Zürich, 9. April 2024
Revidiert, Zürich, 27. September 2024
Revidiert, Zürich, 11. Dezember 2024
Revidiert, Zürich, 20. März 2025
Revidiert, Zürich, 23. Mai 2025
Revidiert, Zürich, 15. Juli 2025
Revidiert, Zürich, 29. April 2026

Revidiert, Zürich, 19. Juni 2026